

URÄG 2008

Neuerungen für die Abschlussprüfung durch das URÄG 2008

A close-up photograph of a hand holding a bunch of dark grapes. The hand is positioned in the upper left, with fingers wrapped around the stem. The grapes are dark and glistening, with a bright light reflecting off one of them. The background is a clear blue sky with a bright sun in the upper right, creating a lens flare effect. At the bottom of the frame, the top of a person's head wearing a light-colored hat is visible, looking upwards.

# Die reife Prüfung

Ein weiteres Kernthema der Abschlussprüfungs-Richtlinie und damit des URÄG 2008 bilden neue Regelungen für die Abschlussprüfung. Ziel dieser Neuerungen ist es, die Qualität der Abschlussprüfung und damit der Finanzberichterstattung noch weiter zu verbessern. Diese Änderungen sind nicht nur für den Abschlussprüfer relevant, sondern auch für die geprüften Unternehmen und für deren Aufsichtsorgane – schließlich ergeben sich daraus Änderungen in der Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer.

### 1. Volle Verantwortlichkeit des Konzernabschlussprüfers für den Konzernabschluss

§ 269 (2) UGB regelt nun ausdrücklich, dass der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses in jedem Fall die volle Verantwortung für den gesamten Konzernabschluss trägt. Das bedeutet, dass er daher auch entsprechende Prüf- bzw. Überwachungsschritte für die nicht durch ihn selbst geprüf-

ten im Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse durchführen muss. Nach den derzeitigen Regelungen konnte sich der Konzernabschlussprüfer bisher auf die Richtigkeit von nach dem UGB geprüften Jahresabschlüssen von Tochterunternehmen verlassen. Dies galt auch für ausländische Jahresabschlüsse, sofern deren Prüfung nach gleichwertigen Grundsätzen wie eine UGB-Prüfung erfolgte.

ten im Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse durchführen muss. Nach den derzeitigen Regelungen konnte sich der Konzernabschlussprüfer bisher auf die Richtigkeit von nach dem UGB geprüften Jahresabschlüssen von Tochterunternehmen verlassen. Dies galt auch für ausländische Jahresabschlüsse, sofern deren Prüfung nach gleichwertigen Grundsätzen wie eine UGB-Prüfung erfolgte.

ten im Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse durchführen muss. Nach den derzeitigen Regelungen konnte sich der Konzernabschlussprüfer bisher auf die Richtigkeit von nach dem UGB geprüften Jahresabschlüssen von Tochterunternehmen verlassen. Dies galt auch für ausländische Jahresabschlüsse, sofern deren Prüfung nach gleichwertigen Grundsätzen wie eine UGB-Prüfung erfolgte.

ten im Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse durchführen muss. Nach den derzeitigen Regelungen konnte sich der Konzernabschlussprüfer bisher auf die Richtigkeit von nach dem UGB geprüften Jahresabschlüssen von Tochterunternehmen verlassen. Dies galt auch für ausländische Jahresabschlüsse, sofern deren Prüfung nach gleichwertigen Grundsätzen wie eine UGB-Prüfung erfolgte.

### 3. Bestellung des Abschlussprüfers und das Prüfungshonorar

Bei Abschluss des Vertrages zur „Bestellung“ des Abschlussprüfers („Prüfungsvertrag“) vertritt nunmehr ausschließlich der Aufsichtsrat (und nicht der Vorstand bzw die Geschäftsführer) die Gesellschaft und muss die dazu maßgeblichen Entscheidungen treffen – das halten § 270 (1) UGB und die diesbezüglichen Erläuterungen fest und passen sich damit an die schon bisher

herrsche Literaturmeinung an. Sollte kein Aufsichtsrat bestellt sein, liegt die Vertretungsbefugnis bei den gesetzlichen Vertretern.

Weiters wird mit der Neufassung von § 270 (1) nun bestimmt, dass das Honorar des Abschlussprüfers in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Prüfers und dem voraussichtlichen Umfang der Prüfung stehen muss. Weder der Prüfungsvertrag noch die Höhe des Honorars dürfen an Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpft werden oder davon abhängen, ob der Abschlussprüfer zusätzliche Leistungen erbringt. Durch diese Regelung soll eine potenzielle Gefährdung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Abschlussprüfers ausgeschlossen werden.

### 4. Die „Lizenz zum Prüfen“

Im Jahr 2005 führte der Gesetzgeber mit dem Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) für Abschlussprüfer die Verpflichtung ein, sich einer externen Qualitätsprüfung zu unterziehen. Das URÄG

2008 sieht das Fehlen einer solchen Prüfung und der damit ausgestellten Bescheinigung nun zusätzlich auch als Ausschließungsgrund vor. Verstöße gegen diese Voraussetzung sind damit mit denselben Rechtsfolgen wie für Verletzungen der Unabhängigkeitsvorschriften verbunden. Dies gilt für Abschlussprüfer von „Unternehmen öffentlichen Interesses“ (börsennotierten Unternehmen, Banken, Versicherungen, Pensionskassen, sehr große Kapitalgesellschaften) ab dem Jahr 2009, für alle anderen Abschlussprüfer ab dem Jahr 2012. Unabhängig davon muss der Abschlussprüfer im „Schreiben gem § 270 UGB“ dem Aufsichtsrat bereits jetzt darüber berichten, ob er an einer externen Qualitätsprüfung teilgenommen hat.

### 5. Unabhängigkeit, Netzwerk und „Cooling Off“

Der Gesetzgeber hat die Vorschriften zur Unabhängigkeit („Befangenheit und Ausschlossenheit“) des Abschlussprüfers in wesentlichen Zügen neu gefasst und weiter verschärft. Zusätzlich zu den (schon bisherigen) Ausschlussgründen in § 271 (1) UGB wurde nun – nach deutschem Vorbild – eine „Generalklausel“ festgeschrieben: Derzufolge darf ein Abschlussprüfer grundsätzlich eine Prüfung (auch dann) nicht durchführen, wenn eine Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Katalog der Ausschlussgründe gemäß § 271 und § 271a UGB wurde zwar teilweise neu gefasst, inhaltlich jedoch nur in wenigen Punkten wesentlich geändert:

- Das Fehlen einer A-QSG-Bescheinigung wurde in den Katalog der Ausschlussgründe des § 271 (2) UGB aufgenommen.
- Durch eine Änderung von § 271a Abs 4 UGB wird vorgesehen, dass zukünftig auch Personen von der Unterfertigung eines Bestätigungsvermerkes – für den (Konzern-)Abschluss eines Unternehmens, das unter § 271a fällt – ausgeschlossen sind, die aufgrund der Vorschriften zur internen Rotation gemäß § 271a UGB von der Prüfung eines in den Konzernabschluss einbezogenen bedeutenden Unternehmens ausgeschlossen sind.

Eine weitere wesentliche Neuerung bilden die Regelungen zur Befangenheit und Ausschlossenheit im Netzwerk im neu eingeführten § 271b UGB. Diesen Vorschriften zufolge darf ein (Konzern-)Abschlussprüfer zukünftig den Prüfungsvertrag (nunmehr

## Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

auch dann) nicht abschließen, wenn bei einem Mitglied seines Netzwerks eine Besorgnis zur Befangenheit oder bestimmte Ausschlussgründe vorliegen (siehe §§ 271 (2) Z 1, 2, 5 oder 6 oder 271a Abs 1 Z 3 UGB) und nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss nehmen kann.

Die Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Unabhängigkeitsvorschriften bleiben mit dem URÄG unverändert: Weiß der Abschlussprüfer, dass er ausgeschlossen oder befangen ist, hätte er seine Ausgeschlossenheit erkennen müssen oder hat er grob fahrlässig seine Befangenheit nicht erkannt, so gebührt ihm für dennoch erbrachte Leistungen kein Entgelt und die Haftungsgrenzen gemäß § 275 UGB kommen nicht zur Anwendung. Der geprüfte

(§§ 95 Abs 5 Z 13 AktG und 30j Abs 5 Z 11 GmbHG). Wird ungeachtet des Verbots des § 271c UGB eine betroffene Person als Organ bestellt, oder nimmt diese eine leitende Stellung ein, ist die Organbestellung nichtig und der betroffenen Person gebührt kein Entgelt.

**6. „Redepflicht“ des Abschlussprüfers**  
Die Vorschriften zur „Redepflicht“ des Abschlussprüfers, dh seine Verpflichtung zu



Ein Netzwerk liegt per Definition dann vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken.

Während das Gesetz bei Vorliegen von Befangenheitsgründen („relativen Ausschlussgründen“) durch „Schutzmaßnahmen“ (zB „Chinese Walls“ zwischen den involvierten Teams) eine „Heilung“ zulässt, ist der Abschlussprüfer hingegen jedenfalls ausgeschlossen, wenn bei einem Mitglied seines Netzwerks die Voraussetzungen des § 271 Abs 2 Z 4 (Buchführung, interne Revision, Managementaufgaben, Bewertungsleistungen) oder des § 271a Abs 1 Z 2 UGB (über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehende Rechts- und Steuerberatungsleistungen) vorliegen („absolute Ausschlussgründe“).

Jahresabschluss bleibt dennoch gültig und seine Feststellung wirksam.

Durch die Einführung eines befristeten Tätigkeitsverbotes mit § 271c UGB wird für (ehemalige) (Konzern-)Abschlussprüfer eines Unternehmens mit den Merkmalen des § 271a Abs 1 UGB auch noch eine sogenannte „Cooling-off Period“ vorgesehen: In einem Zeitraum von zwei Jahren darf ein (Konzern-)Abschlussprüfer, ein den Bestätigungsvermerk unterzeichnender Wirtschaftsprüfer oder Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens keine Organfunktion oder leitende Stellung im geprüften Unternehmen (oder Konzern) einnehmen. Um dazu auch eine gewisse Verantwortlichkeit für das Unternehmen festzulegen, ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat der Bestellung/Anstellung solcher Personen ausdrücklich zuzustimmen hat

einer unverzüglichen schriftlichen Berichtserstattung an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat des Unternehmens in bestimmten Fällen werden mit dem URÄG 2008 folgendermaßen erweitert:

- In Zukunft ist die Redepflicht nicht nur dann auszuüben, wenn die gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung schwerwiegend verstoßen, sondern auch, wenn solche Verstöße von Arbeitnehmern begangen werden. Hintergrund für diese Regel bildet die OECD-Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr.
- Zusätzlich zu den bisherigen Tatbeständen, die eine Redepflicht auslösen (Bestandsgefährdung, wesentliche

Beeinträchtigung der Entwicklung des geprüften Unternehmens, oder schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter) hat der Abschlussprüfer in Zukunft seine Redepflicht auch auszuüben, wenn er im Rahmen der Prüfung wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses feststellt.

- Für Konzernabschlussprüfungen wird im

mehr verpflichtend anzugeben, wenn bei der Prüfung des Jahresabschlusses das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs festgestellt wurde.

- Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Prüfungsbericht zum Konzernabschluss auch festzustellen ist, ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

### 8. Erweiterter Bestätigungsvermerk für börsennotierte Unternehmen

Die von börsennotierten Unternehmen in Zukunft im Lagebericht des Unternehmens darzustellenden Angaben über das Interne Kontrollsystem (vgl. Seite 14), sind zukünftig vom Abschlussprüfer darauf zu prüfen, ob die Darstellungen zutreffend sind. Eine entsprechende Aussage dazu muss in den Bestätigungsvermerk aufgenommen werden.

### 9. „Rederecht“ des Abschlussprüfers

Im § 92 (4a) AktG (30g (4a) GmbHG) ist vorgesehen, dass der Abschlussprüfer den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und dessen Prüfung beschäftigen, zu berichten hat. Damit soll ein „Rederecht“ des Abschlussprüfers verankert werden, das der Verbesserung der Kommunikation mit dem Prüfungsausschuss/Aufsichtsrat dienen soll. Soweit die Berichterstattung über den Inhalt des Prüfungsberichts hinausgeht, ist für diese Berichtsteile die Schriftform nicht zwingend vorgesehen. Soweit der Abschlussprüfer einen sogenannten „Management-Letter“ erstellt hat, wird es sich jedoch anbieten bzw. ist es schon jetzt nach dem Corporate Governance-Kodex verpflichtend, diesen dem Prüfungsausschuss zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines schriftlichen Management-Letter, wie sie durch § 273 (2) UGB idF des Ministerialentwurfes zum URÄG 2008 vorgesehen war, wurde letztlich nicht in das Gesetz aufgenommen.



Werner Gedlicka  
wgedlicka@kpmg.at

Einklang mit der herrschenden Lehre ausdrücklich festgehalten, dass die Redepflicht auch den Konzernabschlussprüfer trifft.

### 7. Geänderte/erweiterte Vorschriften zum Prüfungsbericht

Auch die Vorschriften zum Prüfungsbericht des Abschlussprüfers werden mit dem URÄG 2008 geändert:

- Der Abschlussprüfer muss festhalten, ob ein Corporate Governance-Bericht iSv § 243b UGB aufgestellt wurde (soweit dazu eine Verpflichtung besteht). Er ist dabei grundsätzlich nicht verpflichtet, diesen Bericht inhaltlich zu prüfen<sup>1</sup>.
- Die Eigenmittelquote gem § 23 URG und die fiktive Schuldentilgungsdauer gem § 24 URG sind ausdrücklich nur

<sup>1</sup> Sollte vom Unternehmen kein Corporate Governance-Bericht aufgestellt werden, wird ggf. jedoch von der Redepflicht Gebrauch zu machen sein.